Universität Leipzig Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) an der Universität Leipzig

Vom 25. August 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 15. Juli 2021 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlagen

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) mit dem Abschluss "Master of Business Administration (MBA)".

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - 1. ein Bachelorabschluss aus den Fachrichtungen Wirtschafts-, Sozial-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss nach mindestens dreijährigem Studium;
 - 2. eine sich daran anschließende Phase der Berufspraxis von in der Regel nicht unter zwei Jahren;
 - 3. Kenntnisse des Englischen (Stufe B2 der Kompetenzbeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), die das Studium und die Arbeit in Entwicklungs- und Transformationsländern ermöglichen.
- (3) Über Ausnahmen von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Vorliegen der in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Absatz 4 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium "Small Enterprise Promotion and Training" entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) ist ein weiterbildender und englischsprachiger Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden fachliche Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Managements und der Förderung von Klein- und Mittelunternehmen zu vermitteln. Insbe-

sondere soll der Masterstudiengang zur Qualifizierung für eine Berufstätigkeit beitragen, die sich auf den Einsatz in Führungspositionen in Kleinund Mittelunternehmen sowie in Wirtschaftsfördereinrichtungen konzentriert. Dies geschieht durch interdisziplinäre Erweiterung, komplementäre Ergänzung und Vertiefung der im Erststudium erworbenen Kenntnisse.

- (4) Das Studium soll zu wissenschaftlich begründetem Urteil und verantwortlichem Handeln im Management und in der Förderung von Kleinund Mittelunternehmen befähigen. Dazu gehören insbesondere folgende spezifische Qualifikationen:
 - Fachkenntnisse und spezifisches Wissen über Wirtschaftsförderung, insbesondere Klein- und Mittelunternehmensförderung;
 - Fachkenntnisse und spezifisches Wissen über die bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen vorhandenen besonderen Aspekte der Gründung und des erfolgreichen Managements;
 - Kenntnisse über das besondere soziale, rechtliche und ökonomische Umfeld von Klein- und Mittelunternehmen;
 - Fähigkeit zur Evaluierung von Klein- und Mittelunternehmen, Förderprojekten sowie Politiken;
 - Kommunikations- und Managementfähigkeiten.
- (5) Das Studium vermittelt darüber hinaus spezifische Fähigkeiten, in einem interdisziplinären Team und im Kontext von unterschiedlichen Kulturen zu arbeiten.
- (6) Die Arbeitsfelder, in denen die Absolventen tätig werden können, sind besonders folgende:
 - Planung, Durchführung und Evaluierung von Wirtschaftsförderprogrammen und -projekten (in Regierungsinstitutionen, Nicht-Regierungsorganisationen, bi- und multilateralen Geberorganisationen etc.);
 - Tätigkeit in privaten wirtschaftsnahen Dienstleistungsunternehmen;
 - Tätigkeit in wirtschaftsnahen Ausbildungs- und Trainingsinstitutionen;
 - Tätigkeit in universitären Fakultäten mit entsprechenden Ausbildungsprogrammen;

- Management von Klein- und Mittelunternehmen.
- (7) Der Studiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) wird mit dem Master of Business Administration (MBA) als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
 - Vorlesung
 - Vorlesung mit seminaristischem Anteil
 - Vorlesung mit integrierter Übung
 - Seminar
 - Übung
 - Exkursion
 - Kolloquium.
- (2) Darüber hinaus besteht das Studium aus Kleingruppen- und Einzelarbeit, wobei von den Studierenden erwartet wird, dass sie nach Abschluss des Erststudiums zu dieser selbständigen Arbeit befähigt sind.
- (3) Um innovative Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu fördern, werden ein partizipatorischer Lernansatz und Elemente wie Rollenspiele, Fallstudien, E-Learning und das Verfassen von Berichten und Analysen geübt und verwendet
- (4) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
 - Der Masterstudiengang umfasst eine zweisemestrige Seminarphase, einen Forschungsbericht sowie die Erstellung der Masterarbeit.
 - Während der Seminarphase im ersten und zweiten Semester sollen theoretische und praktische Fachkenntnisse vermittelt werden.
 - In der lehrveranstaltungsfreien Zeit des ersten oder zweiten Semesters kann ein Praktikum in Institutionen oder Unternehmen in Deutschland oder einem anderen europäischen Land absolviert werden. Die Organisation dieses Praktikums liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.
 - Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des zweiten und während des dritten Semesters wird im Rahmen eines Auslandsaufenthalts ein angewandtes Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit einer in

diesem Bereich arbeitenden Institution oder Organisation realisiert, hierzu gehören beispielsweise Wirtschaftsverbände oder -kammern, Wirtschaftsfördergesellschaften, Wirtschaftsministerien, Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, Messen, internationale Organisationen, Unternehmen etc. Näheres regelt § 9.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmt Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
 - 1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 - 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 600 Arbeitsstunden verbunden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden ausschließlich in Englisch abgehalten.

§ 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des zweiten sowie im dritten Semester wird im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes ein angewandtes Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit einer in diesem Bereich arbeitenden Institution oder Organisation realisiert. Der Auslands-aufenthalt soll mindestens vier Monate dauern.
- (2) Der Auslandsaufenthalt wird in der Regel in einem Entwicklungs- oder

Transformationsland absolviert. Wenn dies aus fachlichen Gründen notwendig ist, kann das angewandte Forschungsprojekt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einem Industrieland durchgeführt werden.

- (3) Der/Die Student/in definiert in Kooperation mit der Partnerinstitution die Zielstellung des Forschungsprojekts und führt es im Rahmen des Auslandsaufenthaltes mit Unterstützung der Partnerinstitution durch. Im Anschluss an diese Feldforschungsphase erfolgt die Erstellung eines Forschungsberichtes.
- (4) Die Vorbereitung und Auswertung des Auslandsaufenthalts wird von einem/einer am Masterstudiengang beteiligten Hochschullehrer/in bzw. einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person oder einem/einer bevollmächtigten externen Fachexperten/Fachexpertin betreut.
- (5) Über anrechnungsfähige alternative Auslandsaufenthalte entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) vom 1. April 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 10, S. 24 bis 36) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 1. März 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 1, S. 33 bis 38) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 11. November 2020 beschlossen. Sie wurde am 15. Juli 2021 durch das Rektorat genehmigt.

(3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 25. August 2022

Professor Dr. Eva Inés Obergfell Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Studienordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflicht-modulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Business Administration Small Enterprise Promotion and Training Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

empfohlenes Semester Moduldauer in Semestern Workload Workload Workload Workload	는 Leistungspunkte (LP)
	10
07-SEP-1101 Toundations of Economics and Development	
Vorlesung "Foundations of Economic Development" (2SWS)	
Seminar "Reading Course" (1SWS)	
Übung "Project Planning in Development Cooperation" (1SWS)	
Exkursion "Excursion to Institutions and Companies" (2SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: jedes Wintersemester	
07-SEP-1102 Entrepreneurship Management	10
Seminar "Entrepreneurship Management" (3SWS)	
Übung "Business Simulation Game" (3SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: jedes Wintersemester	
07-SEP-1103 Strategies for the Development of Small- and Medium-sized Enterprises	10
Seminar "Strategies for the Development of Small- and Medium-sized Enterprises" (4SWS)	
Übung "Local Economic Development" (2SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: jedes Wintersemester	
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Modul aus 07-SEP-2201 bis -2204 und -2206) 2. P 1 300	10
Teilnahmevoraussetzungen:	
Modulturnus: jedes Sommersemester	
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 07-201-2214, -2217, -2221, 07-SEP-2201 bis -2204 und -2206)	10
Teilnahmevoraussetzungen:	
Modulturnus: jedes Sommersemester	
07-SEP-2205 Research Methodology	10
Seminar "Methods of Data Collection and Analysis" (3SWS) Übung "SPSS and MAXQDA Application" (3SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: jedes Sommersemester	

07-SEP-3301 Research Project			Р	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
07-SEP-4401					300	10
Seminar "Special Methods of Data Analysis and Presentation" (3SWS)						
Kolloquium "Colloquium for Presenting Research Results" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus: jedes Sommersemester						
Masterarbeit					600	20
Summe:					3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Business Administration Small Enterprise Promotion and Training

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)			Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
07-201-2214 Land Management			WP	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Land Management in the European Context" (2SWS) Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Landscape Management" (2SWS) Vorlesung "Integrated Brownfield Re-Use Strategies, Policies and Tools" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
07-201-2217 Water Resources Management			WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water resources management" (2SWS) Vorlesung "Economic Aspects of Water Resources Management" (2SWS) Seminar "Water resources management" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
07-201-2221 Energy Engineering and Management			WP	1	300	10
Vorlesung "Energy Engineering" (2SWS) Vorlesung "Energy Management" (2SWS) Übung "Energy Engineering and Management" (2SWS) Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
07-SEP-2201 Innovation Management in Small- and Medium-sized Enterprises			WP	1	300	10
Seminar "Innovation Management in Small- and Medium-sized Enterprises" (3SWS) Übung "Development of new Products and Services" (3SWS)			,			
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
07-SEP-2202 Marketing in Small- and Medium-sized Enterprises			WP	1	300	10
Seminar "Marketing in Small- and Medium-sized Enterprises" (3SWS)						
Übung "Development of Marketing Concepts" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					

07-SEP-2203		2.	WP	1	300	10	
SME Finance							
Seminar "Financial Systems" (2SWS)			•		•	<u>'</u>	
Seminar "Special Financing Instruments for Small- and Medium-sized Enterprises" (1SWS)							
Übung "Methods and Instruments for Financial Planning" (3SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
07-SEP-2204		2.	WP	1	300	10	
Competence Development in SMEs							
Seminar "Competence Development in Businesses" (4SWS)			,				
Übung	Übung "Knowledge Management" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
07-SEP-2206		2.	WP	1	300	10	
Internship							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					